

Bedingungen für die Zahlung einer zeitlich begrenzten Vignette **(digitale Vignette)**

I. Artikel – Grundlegende Bestimmungen

- 1.1. Der Staatsfonds für Verkehrsinfrastruktur (nachfolgend nur „SFDI“ genannt) mit Sitz in Sokolovská 1955/278, Prag 9, 190 00, Tschechische Republik, wird durch das Gesetz Nr. 104/2000 Slg. über den Staatsfonds für Verkehrsinfrastruktur in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- 1.2. Gemäß § 21a Abs. 1 des Gesetzes Nr. 13/1997 Slg. über Straßenverkehr, in der seit 01.01.2021 geltenden Fassung (nachfolgend nur „StVG“ genannt), ist der SFDI verpflichtet, die Erhebung einer Gebühr sicherzustellen, während er gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung berechtigt ist, die Erhebung der Gebühr einem Dritten anzuvertrauen.
- 1.3. Das Verzeichnis der gebührenpflichtigen Straßen, deren Nutzung gemäß § 20 Abs. 1 StVG einer Maut unterliegt, ist durch die Verordnung des Verkehrsministeriums Nr. 306/2015 Slg. über die Nutzung von gebührenpflichtigen Straßen, in der geltenden Fassung, festgelegt.

II. Artikel – Definition von Grundbegriffen

Die folgenden Begriffe der Bedingungen für die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette haben die folgenden Bedeutungen:

„Autorisierungscode“ bezeichnet eine Gruppe von Zahlen und Buchstaben, die im Zahlungsbeleg aufgeführt sind. Mittels edalnice.cz ist es möglich, das Kennzeichen Ihres Fahrzeugs und das Gültig-ab-Datum der zeitlich begrenzten Vignette jeweils einmal in der Fahrzeugregistrierung unter Verwendung des Autorisierungscodes und vor dem Gültig-ab-Datum der Vignette zu ändern.

„Autorisierte Konvertierung“ bezeichnet die vollständige Umwandlung eines Dokuments von Papier- in elektronische Form oder die vollständige Umwandlung eines elektronischen Dokuments in Papierform. Ein Dokument, das durch eine Konvertierung erstellt wurde, hat die gleichen rechtlichen Auswirkungen wie ein Dokument, dessen Konvertierung einen Output gemäß dem Gesetz Nr. 300/2008 Slg. über elektronische Gesetze und autorisierte Konvertierung von Dokumenten in der jeweils gültigen Fassung darstellt.

„Call Center“ bezeichnet einen Dienst, der Support per E-Mail: info@edalnice.cz, Datenpostfach: ws5mh9w, elektronische Annahmestelle: epodatelna@edalnice.cz und Telefon: +420 222 266 757, 24 Stunden am Tag leistet.

„Vertriebspartner“ bedeutet eine Person, die von SFDI auf der Grundlage eines abgeschlossenen öffentlichen Vertrags an physischen, dazu bestimmten Verkaufsstellen zum Verkauf elektronischer Vignetten in bar oder mittels der in der Tschechischen Republik gängig akzeptierten Zahlungskarten beauftragt ist.

„Art der zeitlich begrenzten Vignette“ bezeichnet die Unterscheidung der zeitlich begrenzten Vignette gemäß § 21 Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach dem Zeitraum, für den die zeitlich begrenzten Vignette gezahlt werden kann, und dem Fahrzeugtyp, für den die zeitlich

begrenzten Vignette gezahlt wird, deren Preis in der Durchführungsverordnung des Straßenverkehrsgesetzes festgelegt ist.

„eIDAS“ bedeutet Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

„EWR“ bedeutet Europäischer Wirtschaftsraum.

„Öko-Preis“ bezeichnet den Preis der zeitlich begrenzten Vignette, wenn es sich um ein mit Erdgas oder Biomethan betriebenes Fahrzeug gemäß § 21 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, dessen Höhe in der Durchführungsverordnung des Straßenverkehrsgesetzes festgelegt ist.

„Digitale Vignette“ bezeichnet eine zeitlich begrenzte bezahlte Vignette für ein Fahrzeug, für die die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette im Fahrzeugregister für die gewählte Dauer der Nutzung einer mautpflichtigen Straße gemäß § 21 des Straßenverkehrsgesetzes.

„Elektronische Signatur“ bezeichnet eine anerkannte elektronische Signatur mit einer garantierten elektronischen Signatur auf der Grundlage eines qualifizierten Zertifikats für die elektronische Signatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Gesetz Nr. 297/2019 Slg. über Dienstleistungen, die Vertrauen für elektronische Transaktionen schaffen, in der jeweils gültigen Fassung.

„E-Mail“ bedeutet eine E-Mail-Adresse.

„Onlineshop“ bezeichnet ein Fernzugriffstool zur Zahlung einer Vignette durch bargeldlose Überweisung von einem vom Zahlungsdienstleister geführten Konto auf das betreffende Konto des Staatsfonds für Verkehrsinfrastruktur gemäß § 21a Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes und der Durchführungsvorschriften des Straßenverkehrsgesetzes über Fernzugriff auf edalnice.cz.

Das „Fahrzeugregister“ bezeichnet ein Informationssystem der Fahrzeugregistrierung im E-Vignetten-System gemäß § 21c des Straßenverkehrsgesetzes. Die Registrierung von Fahrzeugen im E-Vignetten-System ist ein Informationssystem der öffentlichen Verwaltung, dessen Administrator der Staatsfond für Verkehrsinfrastruktur ist.

Ein „Eigentümer“ ist eine im Straßenfahrzeugregister eingetragene Person, der das Fahrzeug gehört.

„Anzeige“ sind wählbare Anzeigen über das bevorstehende Ende der Gültigkeitsdauer der Vignette.

„Verkaufsstelle“ bezeichnet einen Ort, an dem alle Arten von zeitlich begrenzten Vignetten bezahlt werden können. Die Verkaufsstelle ist in der Liste der Verkaufsstellen aufgeführt, die per Fernzugriff unter edalnice.cz zugänglich ist.

„Befreiung“ bezeichnet ein Straßenkraftfahrzeug, das die Bedingungen für die Befreiung von der Zahlung einer Vignette für die Nutzung einer mautpflichtigen Straße gemäß § 20a Abs. 1 StVG.

„Anzeigender“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die eine Änderung des Kennzeichens im Fahrzeugregister oder eine Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette beantragt, eine Anzeige einer Befreiung oder eine Anzeige des Erlöschens eines

Befreiungsgrundes einreicht oder ihre Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausübt.

„Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette“ bezeichnet den Zeitraum, für den die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette gemäß § 21 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes erfolgte.

„Zahlungsbeleg“ bezeichnet die Bestätigung über die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette aus dem Fahrzeugregister seitens des Staatsfonds für die Verkehrsinfrastruktur, die Anforderungen gemäß § 21a Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes und der Durchführungsvorschrift des Straßenverkehrsgesetzes enthält.

„Betreiber“ bezeichnet eine Person, die im Straßenfahrzeugregister eingetragen ist, das Fahrzeug aber nicht besitzen muss, sondern es mit Genehmigung des Besitzers faktisch benutzt und betreibt, für die Betriebskosten des Fahrzeugs aufkommt usw.

„Selbstbedienungsautomat“ bezeichnet eine Verkaufsstelle, die die Zahlung einer zeitlich begrenzten Vignette durch bargeldlose Überweisung über einen Selbstbedienungsautomaten gemäß § 21a Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes und der Durchführungsvorschrift des Straßenverkehrsgesetzes ermöglicht. Die Liste dieser Verkaufsstellen ist per Fernzugriff unter edalnice.cz verfügbar.

„Liste der Verkaufsstellen“ bezeichnet eine Liste aller Verkaufsstellen, die per Fernzugriff unter edalnice.cz verfügbar ist.

„SFDI“ bezeichnet den Staatsfonds für Verkehrsinfrastruktur mit Sitz in Sokolovská 1955/278, 190 00 Prag 9, Tschechische Republik, Datenpostfach: e5qaih, elektronische Annahmestelle: podatelna@sfdi.cz.

„Gebührenteilung SHA“ bedeutet, dass dem Zahler die Preise der Tschechischen Nationalbank in Rechnung gestellt werden und der Empfänger die Gebühren der Bank des Empfängers und eventuelle Gebühren vermittelnder Banken begleicht. Die Zahlung kann also um die Gebühren vermittelnder Banken gesenkt sein. Dies gilt jedoch nicht für Zahlungen ins Ausland in EU/EWR-Währungen in EU/EWR-Länder, bei denen die Zahlung auf ein Konto der Bank des Empfängers stets in voller Höhe gutgeschrieben wird.

„Kennzeichen“ bezeichnet das dem Fahrzeug zugewiesene Kennzeichen.

„Technische Erstattung“ bedeutet Erstattung der Zahlung für eine Vignette, die durch einen bargeldlosen Zahlungsauftrag erfolgte, sofern es nicht möglich ist, den eingegangenen Zahlungsauftrag aus dem Grund richtig zu identifizieren, dass der Zahlungsauftrag auf einen geringeren Betrag lautet, als es der Gesamtbetrag der Bestellung ist, oder, dass der Zahlungsauftrag auf einen höheren Betrag lautet, als es der Gesamtbetrag der Bestellung ist, und die Mehrzahlung dem Zahler erstattet werden soll.

„Inlandszahlung“ ist eine Zahlung, die von Bankkonten vorgenommen wird, die in der Tschechischen Republik geführt sind.

„Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette“ bezeichnet die Zahlung einer beliebigen zeitlich begrenzten Vignette in Bezug auf nur ein (1) Kennzeichen mittels Bargeld oder bargeldlosem Zahlungssystem im Onlineshop, an einer Verkaufsstelle oder an einem Selbstbedienungsautomaten.

„Amtlich beglaubigte Unterschrift“ bezeichnet eine Unterschrift, deren Echtheit im Dokument von der zuständigen Verwaltungsbehörde oder einer dazu befugten Person überprüft wurde.

„Benutzer“ bedeutet eine natürliche oder juristische Person, die eine zeitlich begrenzte Vignette zahlt.

„Fahrzeug“ bezeichnet ein Straßenkraftfahrzeug gemäß § 21 ABS. 1 des Straßenverkehrsgesetzes, mit mindestens vier Rädern, dessen maximal zulässiges Gewicht höchstens 3,5 Tonnen beträgt und das eine zeitlich begrenzte Vignette hat oder für die Dauer der Nutzung der mautpflichtigen Straße von ihrer Zahlung befreit ist.

„Auslandszahlung“ ist eine Zahlung, die von Bankkonten außerhalb der Tschechischen Republik wie auch außerhalb eines EWR-Landes vorgenommen wird.

„Kundenerstattung“ bedeutet Erstattung der Zahlung für eine Vignette auf der Grundlage des Ersuchens des Benutzers, und zwar im Fall einer Zahlung mit allen zugelassenen Zahlungsweisen.

„Straßenverkehrsgesetz“ bezeichnet das Gesetz Nr. 13/1997 Slg. über Verkehrsstraßen in der am 01.01.2021 in Kraft tretenden Fassung.

„Gebührenpflichtige Straßen“ bezeichnen gebührenpflichtige Autobahnabschnitte, die mit einem Verkehrszeichen gekennzeichnet sind und für deren Nutzung durch einen bestimmten Kraftfahrzeugtyp eine Maut gemäß § 20 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes erhoben wird.

Die „Inlandszahlung“ ist eine Zahlung von in der Tschechischen Republik geführten Bankkonten.

Die „SEPA-Zahlung“ ist eine Zahlung innerhalb des einheitlichen Zahlungsbereichs für Zahlungen in Euro in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Die „Auslandszahlung“ ist eine Zahlung von Bankkonten außerhalb der Tschechischen Republik und außerhalb des EWR.

III. Artikel – Verpflichtung zur Zahlung einer zeitlich begrenzten Vignette

3.1. Gebührenpflichtige Straßen können vom Fahrzeug erst nach Zahlung einer zeitlich begrenzten Vignette benutzt werden. Das im Fahrzeugschein angegebene Gesamtgewicht des Fahrzeugs ist entscheidend für die Bestimmung der Gewichtsklasse des Fahrzeugs. Beim Anbringen eines Anhängers oder Sattelauflegers am Fahrzeug summiert sich das Gewicht nicht.

IV. Artikel – Preis und Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette

4.1. Der Preis der Vignette wird durch eine Durchführungsbestimmung festgelegt.

4.2. Die zeitlich begrenzte Vignette kann für 1 Jahr, 30 Tage oder 10 Tage gezahlt werden. Der Beginn des Zeitraums, für den die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wird, darf nicht vor dem Zeitpunkt der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette liegen und muss spätestens 3 Monate nach Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette liegen.

- 4.3. Die Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette wird ab dem ausgewählten Tag des Beginns der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette ab 00 Uhr 00 Minuten 00 Sekunden berechnet.
- 4.4. Falls der Tag des Beginns der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette mit dem Tag der Zahlung der Vignette identisch ist, beginnt die Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette mit dem Zeitpunkt der Erfassung der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette im Fahrzeugregister.
- 4.5. Das Ende der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette fällt immer am letzten Tag ihrer Gültigkeit um 23 Uhr 59 Minuten 59 Sekunden an (Beispiel: eine am 01.05.2021 bezahlte Vignette für 1 Jahr ist gültig bis 30.04.02022, 23 Uhr 59 Minuten 59 Sekunden, eine am 01.04.2021 bezahlte Vignette für 30 Tage ist gültig bis 30.04.02021, 23 Uhr 59 Minuten 59 Sekunden, eine am 01.04.2021 bezahlte Vignette für 10 Tage ist gültig bis 10.04.02021, 23 Uhr 59 Minuten 59 Sekunden).
- 4.6. Bei Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette per Banküberweisung kann der Beginn der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette nicht früher als 5 Kalendertage ab dem Datum der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette festgelegt werden.

V. Artikel – Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette

- 5.1. Die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette kann wie folgt erfolgen:
 - a) an einer Verkaufsstelle durch Barzahlung oder bargeldlos per Zahlungskarte, wobei maximal 5 Zahlungen der zeitlich begrenzten Vignette gleichzeitig geleistet werden können.
 - b) bargeldlos mittels des Onlineshops edalnice.cz,
 - c) über einen Selbstbedienungsautomaten nur bargeldlos per Zahlungskarte, wobei jeweils nur eine Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette gleichzeitig geleistet werden kann.
- 5.2. Auf der Grundlage der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette werden die Daten gemäß § 21a Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes in das Fahrzeugregister eingetragen:
 - a) Kennzeichen Ihres Fahrzeugs,
 - b) Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
 - c) den Beginn und das Ende des Zeitraums, für den die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wird,
 - d) ein Hinweis darauf, ob das Fahrzeug mit Erdgas oder Biomethan betrieben wird,
 - e) Datum und Uhrzeit der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette,
 - f) E-Mail oder Telefonnummer, falls angegeben (Kontaktdaten).
- 5.3. Der Benutzer ist für die Richtigkeit der bereitgestellten Daten verantwortlich. Die Änderung von Daten im Fahrzeugregister wird durch Artikel IX. – Möglichkeiten der Änderung von Daten im Fahrzeugregister geregelt.
- 5.4. Auf der Grundlage der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette und der anschließenden Eintragung in das Fahrzeugregister erhält der Benutzer einen Zahlungsbeleg, der die folgenden Informationen gemäß der Durchführungsverordnung enthält:
 - a) Kennzeichen Ihres Fahrzeugs,
 - b) Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
 - c) Angaben zum Zeitraum, für den die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wird,
 - d) Angaben zu Beginn und Ende des Zeitraums, für den die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wird,

- e) Datum und Uhrzeit der Zahlung,
- f) ein Hinweis darauf, ob das Fahrzeug mit Erdgas oder Biomethan betrieben wird,
- g) Autorisierungscode,
- h) Datenschutzinformationen,
- i) Geschäftsvorfall-Identifikationsnummer,
- j) Identifikationsdaten des Vertriebspartners.

5.5. Der Zahlungsbeleg muss für etwaige Änderung des Fahrzeugregisters oder für die Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette aufbewahrt werden.

5.6. Bei Massenzahlung der zeitlich begrenzten Vignette über den Onlineshop hat der Benutzer die Möglichkeit, einen Satz Kennzeichen hochzuladen, für die die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette erfolgt, während ein Satz maximal 200 Kennzeichen enthalten darf. Die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette kann für alle Fahrzeuge gleichzeitig bargeldlos erfolgen. Unter den angegebenen Kontaktinformationen erhält der Benutzer eine Datei im Format .ZIP mit einem Zahlungsbeleg für jedes Fahrzeug separat.

5.7. Die bargeldlose Zahlung der Vignette über den E-Shop kann mit VISA-, MasterCard-, VISA Electron- und Maestro-Zahlungskarten oder bargeldlos per Zahlungsauftrag auf das im gesendeten Zahlungsvorschrift angegebene SFDI-Bankkonto erfolgen.

Für diese Zahlungsmethode fallen keine Gebühren an. Das von Kreditausgebern unterstützte 3-D Secure-Sicherheitsprotokoll wird verwendet, um den Karteninhaber direkt während der Transaktion bei seiner ausstellenden Bank zu überprüfen. Alle Zahlungsdaten werden sicher übertragen. SFDI und Cendis, s.p. haben keinen Zugriff darauf und speichern sie nicht.

5.8. Die bargeldlose Zahlung der elektronischen Vignette mittels eines Selbstbedienungsautomaten kann mit den Zahlungskarten VISA, MasterCard, VISA Electron und Maestro erfolgen.

5.9. Die bargeldlose Zahlung der Vignette per Zahlungsauftrag ist kostenlos. Die Zahlung einer Bestellung im E-Shop, die eine oder mehrere Zahlungen der Vignette enthält, muss mit einem Zahlungsauftrag erfolgen. Es ist daher nicht möglich, die Bestellung mit zwei oder mehr Zahlungen durchzuführen, selbst wenn diese dem SFDI-Konto mit der korrekten Identifikation gutgeschrieben werden. Gleichzeitig ist es nicht möglich, zwei und mehr eigenständige Bestellungen der Zahlung einer elektronischen Vignette im Onlineshop mittels einer gemeinsamen Zahlung bargeldlos per Zahlungsauftrag zu begleichen.

Die bargeldlose Zahlung einer Bestellung im E-Shop per Zahlungsauftrag muss korrekt identifiziert und spätestens am Tag vor Beginn der Gültigkeit der elektronischen Vignette, die auf diese Weise bezahlt wurde, auf das SFDI-Konto gutgeschrieben sein. Wenn der Zahlungseingang auf das SFDI-Konto bei der Tschechischen Nationalbank diese Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt die Zahlung der Bestellung im E-Shop nicht und die Zahlung der in der Bestellung enthaltenen Vignette(n) wird nicht realisiert.

Als korrekt identifizierte Zahlung der Bestellung gilt Folgendes:

Beim inländischen Zahlungsverkehr: Angabe der Bestellnummer als variables Symbol;

Bei der SEPA-Zahlung: Angabe der Bestellnummer in das Zahlungsreferenzfeld („E2E-Identifikation“) und gleichzeitig in die Nachricht für den Empfänger („remittance information“).

Bei Zahlungsaufträgen ins Ausland: Angabe der Bestellnummer in Nachricht für den Empfänger („remittance information“).

- 5.10. Zahlungen für eine Vignette, die mittels eines bargeldlosen Zahlungsauftrags erfolgt sind, die nicht die korrekten, im E-Shop festgelegten Zahlungsangaben beinhalten und nicht richtig identifiziert werden können, Zahlungsaufträge mit einem geringeren Betrag, als es der Gesamtbetrag der Bestellung ist, Zahlungen für eine Bestellung, die später als am Tag vor Beginn der Gültigkeit der elektronischen Vignette, für die die Zahlung erfolgte, auf das SFDI-Konto gutgeschrieben werden, werden automatisch auf das Konto des Zahlers zurückgesandt. Sofern der Betrag einer eingegangenen und richtig identifizierten Zahlung höher als der Gesamtbetrag der Bestellung ist, wird die Mehrzahlung auf das Konto des Zahlers zurückgesandt (sog. technische Erstattungen).
- 5.11. Technische Erstattungen von Zahlungen, die von in der Tschechischen Republik geführten Bankkonten vorgenommen wurden, werden stets per Inlandszahlungsauftrag in der Währung CZK abgesandt. Diese Erstattungen werden seitens SFDI mit keiner Gebühr belegt.
- Technische Erstattungen von Zahlungen, die von in EWR-Ländern geführten Bankkonten vorgenommen wurden, werden stets per SEPA-Zahlung in der Währung EUR abgesandt, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die Zahlung eingegeben hatte. Diese Erstattungen werden seitens SFDI mit keiner Gebühr belegt.
- Technische Erstattungen von Zahlungen, die von Bankkonten außerhalb von EWR-Ländern vorgenommen wurden, werden stets als Zahlungsauftrag ins Ausland in der Währung EUR abgesandt, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die ursprüngliche Zahlung eingegeben hatte. Die Erstattung wird auf das Bankkonto des Benutzers mit der Gebührenteilung SHA abgesandt, SFDI trägt also die Gebühren auf der ausgehenden Seite und dem Empfänger werden die Gebühren der Bank des Empfängers berechnet. Diese Erstattungen werden mit einer Gebühr für die Ausführung des Auftrags in Höhe von 150 CZK belegt. Ist der Betrag der technischen Erstattung niedriger oder gleich 150 CZK, kommt es zu keiner solchen Erstattung.
- 5.12. Alle Kundenerstattungen werden, ungeachtet der Zahlungsweise (gemäß Art. 5.7) und des Landes des Zahlers, mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75 CZK belegt. Ist der zu erstattende Betrag kleiner oder gleich 75 CZK, wird er gänzlich auf die Bearbeitung der Transaktion angerechnet und es kommt zu keiner Erstattung.
- Kundenerstattungen von Zahlungen, die per Zahlungsauftrag aus der Tschechischen Republik oder aus einem EWR-Land vorgenommen wurden, unterliegen seitens SFDI keinen weiteren Gebühren.
- Kundenerstattungen von Zahlungen, die per Zahlungsauftrag von Bankkonten außerhalb eines EWR-Landes vorgenommen wurden, werden stets als Zahlungsauftrag ins Ausland in der Währung EUR abgesandt, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die Zahlung eingegeben hatte. Die Ausführung eines Zahlungsauftrags ins Ausland wird mit einer Gebühr für die Ausführung des Auftrags in Höhe von 150 CZK belegt. Ist der zurückzuzahlende Betrag einer per Zahlungsauftrag vorgenommenen Kundenerstattung niedriger oder gleich 225 CZK (Bearbeitungsgebühr + Gebühr für die Ausführung des Zahlungsauftrags ins Ausland), kommt es zu keiner solchen Erstattung.
- 5.13. Technische wie auch Kundenerstattungen werden stets auf dasselbe Bankkonto oder auf die Zahlungskarte zurückgezahlt, von denen die Zahlung erfolgte. Eine Ausnahme vom oben Genannten bilden lediglich Fälle, wo eine Zahlung an einer offiziellen Verkaufsstelle vorgenommen wurde oder es zum Erlöschen des ursprünglichen Bankkontos oder der Zahlungskarte, von denen die Zahlung erfolgte, kam, wobei die Erstattung in diesen Fällen bargeldlos per Zahlungsauftrag an das durch den Benutzer angegebene Bankkonto vorgenommen wird.

VI. Artikel – Methode zur Übergabe des Zahlungsbelegs

- 6.1. Der Zahlungsbeleg oder ein geänderter Zahlungsbeleg werden elektronisch an den Benutzer gesendet, der die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette bargeldlos über den Onlineshop geleistet hat, sofern eine E-Mail-Adresse angegeben wurde.
- 6.2. Der Zahlungsbeleg wird dem Benutzer in Papierform übergeben, der die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette bargeldlos über einen Selbstbedienungsautomaten geleistet hat, oder sie wird elektronisch per E-Mail gesendet, sofern eine E-Mail-Adresse angegeben wurde.
- 6.3. Der Zahlungsbeleg oder ein geänderter Zahlungsbeleg werden dem Benutzer in Papierform übergeben, der die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette in bar oder bargeldlos an einer Verkaufsstelle geleistet hat.

VII. Artikel – Ausstellung eines Ersatz-Zahlungsbelegs

- 7.1. Mittels edalnice.cz hat der Benutzer nach Eingabe des Autorisierungscode, der auf dem Zahlungsbeleg aufgeführt ist, die Möglichkeit, seine E-Mail einzugeben, an die der Ersatzbeleg oder eine Anzeige gesendet werden kann. Ein Ersatz-Zahlungsbeleg kann nicht über die Verkaufsstelle, den Selbstbedienungsautomaten oder andere Personen ausgestellt werden, die zur Erhebung der zeitlich begrenzten Vignette berechtigt sind.
- 7.2. Über das Call Center hat der Benutzer die Möglichkeit, nach Mitteilung des Staates der Registrierung und des Kennzeichens des Fahrzeugs einen Ersatzbeleg per E-Mail anzufordern, wenn diese während der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette eingegeben wurde oder wenn sie nach Eingabe des Autorisierungscode zusätzlich auf edalnice.cz eingegeben wurde.

VIII. Artikel – Validierung der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette

- 8.1. Mittels edalnice.cz oder das Call Center hat der Benutzer die Möglichkeit zu überprüfen, ob das Fahrzeug über eine zeitlich begrenzte Vignette verfügt einschließlich ihrer Gültigkeit oder ob das Fahrzeug von der Gebühr befreit ist, basierend auf dem Land der Registrierung und dem Kennzeichen des Fahrzeugs.

IX. Artikel – Möglichkeiten zur Änderung von Daten im Fahrzeugregister

- 9.1. Die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette ist an das Fahrzeug gebunden, für dessen Kennzeichen die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette vorgenommen und im Fahrzeugregister eingetragen wurde.
- 9.2. Es ist nicht mehr möglich, die Art der zeitlich begrenzten Vignette nach Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette zu ändern.
- 9.3. Nach dem Beginn der Gültigkeit der Vignette ist es nicht möglich, das Land der Fahrzeugregistrierung oder den Beginn der Gültigkeit der Vignette im Fahrzeugregister zu ändern. Das Fahrzeugkennzeichen kann im Fahrzeugregister nur in den im XII. Artikel (Kennzeichenänderung) angegebenen Fällen geändert werden.
- 9.4. Vor Beginn der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette kann das Kennzeichen des Fahrzeugs oder das Land der Fahrzeugregistrierung auf edalnice.cz oder an einer Verkaufsstelle nach

Eingabe des auf dem Zahlungsbeleg angegebenen Autorisierungscode einmalig geändert werden.

- 9.5. Vor dem Beginn der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette kann der Beginn im Fahrzeugregister auf edalnice.cz oder an einer Verkaufsstelle einmalig nach Eingabe des auf der Zahlungsbeleg angegebenen Autorisierungscode geändert werden, und zwar ab dem Tag der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette bis zu spätestens dem Tag, der als Beginn der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette ausgewählt wurde, und unter der Bedingung, dass der neu gewählte Beginn der Gültigkeit nicht vor dem Tag liegen darf, an dem die Änderung des Beginns der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette vorgenommen wird, und gleichzeitig der neu gewählte Beginn der Gültigkeit den gesetzlichen Zeitraum von 3 Monaten ab dem Datum der Zahlung der Vignette nicht überschreiten darf.
- 9.6. Mittels edalnice.cz können nach Eingabe des auf dem Zahlungsbeleg angegebenen Autorisierungscode die vom Benutzer zum Versenden einer Anzeige angegebenen Kontaktdaten alle 24 Stunden im Fahrzeugregister geändert werden.
- 9.7. An einer Verkaufsstelle kann im Fall der Begleichung einer elektronischen Vignette mit sofortigem Beginn ihrer Gültigkeit das Fahrzeugkennzeichen, der Beginn der Gültigkeit der Vignette oder das Land der Fahrzeugregistrierung im Fahrzeugregister nach Eingabe des auf dem Zahlungsbeleg angegebenen Autorisierungscode lediglich binnen 15 Minuten nach der Bezahlung der Vignette geändert werden, wobei es sich um dieselbe Verkaufsstelle handeln muss, an der die Zahlung der Vignette erfolgte.
- 9.8. Im Falle einer Änderung der Daten im Fahrzeugregister erhält der Benutzer eine Änderungsbestätigung.
- 9.9. Es ist nicht möglich, die Daten im Fahrzeugregister über einen Selbstbedienungsautomaten zu ändern.
- 9.10. Die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette kann nach Beginn der Gültigkeit der Vignette nicht mehr auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden. Im Falle einer Änderung des Fahrzeugbesitzers bleibt die bezahlte Vignette für das Fahrzeug gültig, für dessen Kennzeichen die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette im Fahrzeugregister eingetragen wurde. Der ursprüngliche Fahrzeugbesitzer darf die bezahlte zeitlich begrenzte Vignette nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen, sofern nachstehend nichts anderes angegeben ist.
- 9.11. Im Falle eines Diebstahls des Fahrzeugs kann die bezahlte zeitlich begrenzte Vignette nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden und SFDI übernimmt keine Verantwortung für entstandene Sachschäden.
- 9.12. Im Falle eines Totalschadens / einer ökologischen Entsorgung / einer dauerhaften Stilllegung des Fahrzeugs kann die bezahlte zeitlich begrenzte Vignette nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden.

X. Artikel – Call Center

10.1. Das Call Center bietet Benutzern folgende Unterstützung:

- a) Bearbeitung einer Anzeige der Befreiung,
- b) Bearbeitung einer Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds,
- c) Bearbeitung von Anzeigen der Änderung des Fahrzeugkennzeichens,
- d) Bearbeitung von Anträgen auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette,
- e) Bereitstellung von Informationen zu zeitlich begrenzten Vignetten,
- f) Überprüfung der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette,

- g) Überprüfung der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette,
- h) Ausstellung eines Ersatz-Zahlungsbelegs,
- i) Bereitstellung von Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
- j) Bearbeitung von Anträgen auf Ausübung der Rechte von Datensubjekten.

XI. Artikel – Voraussetzungen für die Einreichung

11.1. Eine Einreichung kann erfolgen für:

- a) eine Anzeige einer Kennzeichen-Änderung,
- b) eine Anzeige einer Befreiung,
- c) eine Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds,
- d) einen Antrag auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette.

11.2. Die Einreichung muss in elektronischer oder Papierform an SFDI gesendet werden per:

- a) Datenpostfach-ID: ws5mh9w,
- b) E-Mail: epodatelna@edalnice.cz,
- c) In schriftlicher Form an die Adresse: Státní fond dopravní infrastruktury Sokolovská 1955/278, 190 00 Prag 9, Tschechische Republik.

Eine Sammeleinreichung kann dem SFDI lediglich in elektronischer Form gesandt werden.

11.3. Bei der Einreichung in elektronischer Form muss der Anzeigende eine der folgenden Überprüfungsoptionen auswählen:

- a) Elektronische Signatur,
- b) Datenpostfach-ID,
- c) autorisierte Konvertierung einer amtlich beglaubigten Unterschrift.

Falls der Anzeigende eine natürliche Person ist, die für eine Behörde der öffentlichen Gewalt handelt, ist im Einklang mit dem StVG und dem Gesetz Nr. 297/2016 Slg., über Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen, in der geltenden Fassung, und mit der Verordnung eIDAS der Einreichung eine qualifizierte elektronische Signatur des Anzeigenden beizufügen. Eine bloße Einreichung per Datenpostfach kann in diesem Fall, im Gegensatz zu Einreichungen natürlicher Personen oder anderer juristischer Personen, nicht als Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an eine Einreichung betrachtet werden.

11.4. Es ist auch möglich, die autorisierte Konvertierung für die Einreichung in elektronischer oder Papierform zu verwenden.

11.5. Bei Einreichung in Papierform muss dies die amtlich beglaubigte Unterschrift des Eigentümers oder Betreibers des Fahrzeugs enthalten. Wenn der Besitzer oder Betreiber auf der Grundlage einer Vollmacht vertreten ist, muss die von ihm erteilte Vollmacht mit seiner amtlich beglaubigten Unterschrift versehen werden.

11.6. Im Falle der Einreichung einer Mitteilung über die Änderung des Kennzeichens ist es nicht erforderlich, die in den Absätzen 11.3., 11.4. und 11.5. dieses Artikels genannten Bedingungen zu erfüllen.

11.7. Die Einreichung mit allen erforderlichen Angaben wird am Tag der Einreichung im Fahrzeugregister vermerkt, und der Anzeigende wird über die Eintragung in das Fahrzeugregister informiert. Bei Übermittlung per Datenpostfach gelten Datum und Uhrzeit des

Eingangs der Nachricht im Datenpostfach von SFDI als Übermittlungsdatum. Bei Einreichung per E-Mail ist dies das Datum und die Uhrzeit des Eingangs bei der elektronischen Annahmestelle. Bei Einreichung in Papierform ist dies der Tag der Lieferung an die SFDI-Annahmestelle.

- 11.8. Wenn die Einreichung nicht alle erforderlichen Details enthält, gilt sie als nicht erfolgt, und SFDI benachrichtigt den Anzeigenden sofort, einschließlich des Grundes, und der Anzeigende wird aufgefordert, die Einreichung zu ergänzen.

XII. Artikel – Kennzeichenänderung

- 12.1. Die Änderung des Kfz-Kennzeichens im Fahrzeugregister kann nach Beginn der Gültigkeitsdauer der zeitlich begrenzten Vignette nur aufgrund der Änderung des Kfz-Kennzeichens vorgenommen werden, für das die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wurde.
- 12.2. Das Kennzeichen wird über das auf edalnice.cz verfügbare Formular geändert (Anzeige der Kennzeichenänderung).
- 12.3. Ein Anzeigender, der eine Änderung des Kfz-Kennzeichens beantragt, ist verpflichtet, diese Tatsache mit einer Kopie eines Dokuments nachzuweisen, dass die Änderung des Kfz-Kennzeichens im Rahmen desselben Fahrzeugs belegt (zum Beispiel Kopie des Fahrzeugbriefs, in dem das ursprüngliche, wie auch das neue Kennzeichen und der VIN-Code des Fahrzeugs angeführt sind).
- a) Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs, in dem das alte und das neue Kennzeichen angegeben sind,
 - b) Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs mit dem alten Kennzeichen und der Fahrzeug-Identifizierungsnummer sowie eine Kopie der Zulassungsbescheinigung des betreffenden Fahrzeugs mit Angabe des neuen Kennzeichens und des identischen VIN-Codes, aus dem hervorgeht, dass es sich um dasselbe Fahrzeug handelt,
 - c) Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs mit dem neuen Kennzeichen und gleichzeitig eine Kopie eines anderen Dokuments mit dem alten Kennzeichen (z. B. einer grünen Versicherungskarte), wobei beide die gleiche Fahrzeug-Identifizierungsnummer enthalten müssen.

XIII. Artikel – Anzeiger einer Befreiung

- 13.1. Fahrzeuge gemäß § 20a Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes sind bei Nutzung einer gebührenpflichtige Straße von der Gebühr befreit.
- 13.2. Die Anzeige einer Befreiung erfolgt über das auf edalnice.cz verfügbare Formular (Anzeige einer Befreiung).
- 13.3. Eine Sammelanzeige einer Befreiung erfolgt mittels der auf edalnice.cz verfügbaren Formulare (Anzeige einer Befreiung und Anlage der Sammelanzeige einer Befreiung), wobei das Land der Fahrzeugregistrierung und das Fahrzeugkennzeichen in diesem Fall lediglich in der Anlage der Sammelanzeige einer Befreiung angegeben werden.
- 13.4. Um dieses Recht ausüben zu können, muss es sich um ein Fahrzeug handeln, das:
- a) mit einer speziellen Warnleuchte gemäß einer besonderen gesetzlichen Vorschrift ausgestattet ist,
 - 1. dem Gefängnisdienst der Tschechischen Republik gehört,
 - 2. Anbietern von Rettungsdiensten, Transport von Patienten in der Notfallversorgung und Krankentransportdienste gehört,

3. zum integrierten Rettungssystem gehört und nicht in den Punkten 1 und 2 aufgeführt ist,
- b) dem Innenministeriums gehört, von der Polizei der Tschechischen Republik benutzt wird und die Aufschrift „POLIZEI“ trägt, oder das dem bewaffneten Sicherheitskorps eines anderen Staates gehört und auf der Basis der Gegenseitigkeit eingesetzt wurde¹,
 - c) den Streitkräfte der Tschechischen Republik gehört, einschließlich Fahrzeuge der Militärpolizei mit der Aufschrift „MILITÄRPOLIZEI“ und Fahrzeuge der Streitkräfte eines anderen Staates auf der Basis der Gegenseitigkeit²,
 - d) der Zollbehörde gehört und die Aufschrift „ZOLLVERWALTUNG“ trägt,
 - e) den Feuerwehren und freiwilligen Feuerwehren gehört und die Aufschrift „FEUERWEHR“ trägt,
 - f) der Gemeinde- oder Stadtpolizei gehört und die Aufschrift „GEMEINDEPOLIZEI“ oder „STADTPOLIZEI“ trägt,
 - g) dem Gefängnisdienst der Tschechischen Republik gehört und mit einem speziellen Farbdesign und einer Kennzeichnung gemäß einer Sondergesetzgebung versehen ist,
 - j) der Generalinspektion der Sicherheitskräfte und des Sicherheitsnachrichtendienstes gehört,
 - k) von einem Behindertenheim betrieben wird, wenn es für den Transport von behinderten Menschen verwendet wird,
 - m) der Verwaltung staatlicher Materialreserven gehört und in staatlichen Materialreserven gemäß einer besonderen gesetzlichen Vorschrift enthalten ist,
 - n) dem Mautstraßenverwalter gehört,
 - o) mit Strom, Wasserstoff oder Hybridantrieb betrieben wird (CO₂-Emissionswert bis 50 g/km), sofern dem Fahrzeug kein spezielles Kennzeichen zugewiesen wurde.

13.5. Eine Sammelanzeige einer Befreiung kann lediglich in einem Fall eingereicht werden, wo die einzelnen Fahrzeuge denselben Betreiber haben und es sich gleichzeitig um eine Befreiung der Fahrzeuge gemäß derselben Festlegung des Befreiungsgrunds handelt.

13.6. Gemäß § 20a Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes gilt die Gebührenpflicht bei der Nutzung einer gebührenpflichtige Straße nicht für Fahrzeuge, die von der Gebühr befreit sind, ohne dass eine Anzeige einer Befreiung eingereicht werden muss, insbesondere in den folgenden Fällen:

- a) Beförderung schwerbehinderter Menschen, die einen Behindertenausweis³ besitzen, wenn der Fahrzeugführer die betroffene Person selbst oder eine ihm nahestehende Person ist,
- b) Beförderung unversorgter Kinder, die wegen Krebs oder Hämoblastose behandelt werden,
- c) Rettungs- und Liquidationsarbeiten und Schutz der Bevölkerung,
- d) mit Strom, Wasserstoff oder Hybridantrieb betriebene Fahrzeuge (CO₂-Emissionswert bis 50 g/km), sofern dem Fahrzeug ein spezielles Kennzeichen¹ zugewiesen wurde.

¹ Die Anzeige und Aufzeichnung der Befreiung des Fahrzeugs von der Gebühr erfolgt nicht für ein von der Gebühr befreites Fahrzeug gemäß § 20a Abs. 1 b) des Straßenverkehrsgesetzes, wenn es sich um ein Fahrzeug des bewaffneten Sicherheitskorps eines anderen Staates handelt.

² Die Anzeige und Aufzeichnung der Befreiung eines Fahrzeugs von der Gebühr erfolgt nicht für ein von der Gebühr befreites Fahrzeug gemäß § 20a Abs. 1 b) des Straßenverkehrsgesetzes, wenn es sich um ein Fahrzeug mit einem militärischen Kennzeichen handelt.

³ Ausgestellt in der Tschechischen Republik gemäß Gesetz Nr. 329/2011 Slg., über die Gewährung von Leistungen für Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung und über die Änderung mitgeltender Gesetze.

- e) Kfz-Kennzeichen für historische Fahrzeuge², bei denen ein Ausweis des historischen Fahrzeugs³ ausgestellt wurde.

13.7. Auf der Grundlage der Anzeige einer Befreiung werden die Daten gemäß § 21b Abs. 1 und 2 des

Straßenverkehrsgesetzes in das Fahrzeugregister eingetragen.

- a) Kennzeichen Ihres Fahrzeugs,
b) Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
c) Festlegung des Grundes für die Befreiung des Fahrzeugs,

13.8. Der Benutzer eines im Ausland zugelassenen Elektro-, Wasserstoff- oder Hybridfahrzeugs (CO₂-Emissionswert bis zu 50 g/km) muss immer eine Anzeige einer Befreiung einreichen, die eine Kopie der Zulassungsbescheinigung, der technischen Bescheinigung oder der Konformitätsbescheinigung enthält, aus der die Erfüllung des Grundes für die Befreiung hervorgeht.

XIV. Artikel – Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds

14.1. Wenn die Gründe für die Befreiung des Fahrzeugs von der Gebührenerhebung nicht mehr bestehen, ist der Betreiber (Anzeigegerätter) verpflichtet, SFDI diese Tatsache spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf dieser Gründe mitzuteilen, wodurch diese Tatsache anschließend im Fahrzeugregister vermerkt wird.

14.2. Die Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds erfolgt über das auf edalnice.cz verfügbare Formular (Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds).

14.3. Eine Sammelanzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds erfolgt mittels der auf edalnice.cz verfügbaren Formulare (Anzeige des Erlöschens eines Befreiungsgrunds und Anlage der Sammelanzeige des Erlöschens eines Befreiungsgrunds), wobei in diesem Fall das Land der Fahrzeugregistrierung und das Fahrzeugkennzeichen lediglich in der Anlage der Sammelanzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds angegeben werden.

14.4. Eine Sammelanzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds kann nur in dem Fall eingereicht werden, wo die einzelnen Fahrzeuge denselben Betreiber haben.

14.5. Die Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds muss Folgendes umfassen:

- a) Kennzeichen Ihres Fahrzeugs,
b) Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
c) wenn für das Fahrzeug mehr als eine Befreiung gilt, muss ein bestimmter Grund angegeben werden, andernfalls werden alle Befreiungen von der Gebühr storniert.
d) Daten über den Fahrzeugbetreiber:

¹ Ausgestellt in der Tschechischen Republik gemäß Gesetz Nr. 56/2001 Slg., über die Bedingungen des Betriebs von Fahrzeugen auf Straßenverkehrswegen und über die Änderung des Gesetzes Nr. 168/1999 Slg., über die Kfz-Haftpflichtversicherung und über die Änderung einiger mitgeltender Gesetze (Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 307/1999 Slg., in der geltenden Fassung.

² Ausgestellt in der Tschechischen Republik gemäß Gesetz Nr. 56/2001 Slg., über die Bedingungen des Betriebs von Fahrzeugen auf Straßenverkehrswegen und über die Änderung des Gesetzes Nr. 168/1999 Slg., über die Kfz-Haftpflichtversicherung und über die Änderung einiger mitgeltender Gesetze (Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 307/1999 Slg., in der geltenden Fassung.

³ Ausgestellt in der Tschechischen Republik gemäß Verordnung Nr. 355/2006 Slg., über die Festlegung der Art und der Bedingungen der Registrierung und des Betriebs, der Art und der Bedingungen des Testens von historischen und Sportfahrzeugen und der Art und der Bedingungen des Testens eines Straßenfahrzeugs, das im Straßenfahrzeugregister registriert ist.

1. Vorname(n) und Nachname, Firmenname oder Titel,
 2. Geburtsdatum, bei einer juristischen Person deren Identifikationsnummer,
 3. Wohnsitz- oder Sitzadresse des Fahrzeugbetreibers, wenn das Fahrzeug nicht in der Tschechischen Republik zugelassen ist,
- e) amtlich beglaubigte Unterschrift des Fahrzeugbetreibers.

XV. Artikel – Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette

- 15.1. Die Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette erfolgt über das auf edalnice.cz verfügbare Formular (Antrag auf Rückerstattung einer bezahlten zeitlich begrenzte Vignette).
- 15.2. Ein Sammelantrag auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette erfolgt mittels der auf edalnice.cz verfügbaren Formulare (Antrag auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette und Anlage des Sammelantrags auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette), wobei in diesem Fall das Land der Fahrzeugregistrierung und das Fahrzeugkennzeichen lediglich in der Anlage des Sammelantrags auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette angegeben werden.
- 15.3. Ein Sammelantrag auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette kann lediglich im Fall desselben Grunds des Antrags auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette für alle bezahlten zeitlich begrenzten Vignetten, deren Rückerstattung beantragt wird, eingereicht werden.
- 15.4. Eine Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette ist möglich, wenn die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette für ein Fahrzeug geleistet wurde, das gemäß § 20a Abs. 1 o) des Straßenverkehrsgesetzes von der Gebühr befreit ist (Elektro-, Wasserstoff- oder Hybridfahrzeugs mit einem Wert von CO₂-Emissionen bis zu 50 g/km), wenn die Zahlung seitens des Anzeigenden ohne rechtlichen Grund geleistet wurde, wobei die Tatsache wie folgt nachgewiesen wird:
 - a) Zahlungsbeleg,
 - b) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass es sich um ein befreites Fahrzeug gemäß § 20a Abs. 1 o) des Straßenverkehrsgesetzes handelt (z.B. Kfz-Zulassungsschein).
- 15.5. Die Erstattung eines Teils der bezahlten Vignette ist möglich, wenn die vollständige Zahlung der Vignette für ein mit Erdgas oder Biomethan betriebenes Fahrzeug erfolgt, das gemäß § 21 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes Anspruch auf eine Ermäßigung der Vignette (Öko-Preis) hat, und dadurch ohne rechtlichen Grund eine höhere Zahlung seitens des Anzeigerstatters geleistet wurde, als die gesetzliche Regelung bestimmt, wobei diese Tatsache mit Folgendem belegt wird:
 - a) Kopie des Zahlungsbelegs,
 - b) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass es sich um ein Fahrzeug gemäß § 21 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes handelt (z.B. Kfz-Zulassungsschein).

In diesem Fall wird dem Anzeigerstatter ein Betrag zurückerstattet, der dem Unterschied zwischen der vollständig bezahlten Vignette und dem reduzierten Preis der Vignette (Öko-Preis), der richtigerweise hätte bezahlt werden sollen, entspricht.

- 15.6. Die Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette ist bei doppelter Zahlung der Vignette möglich, wenn für ein Fahrzeug, das nicht mit Erdgas oder Biomethan betrieben wird, eine reduzierte Zahlung der Vignette (Öko-Preis) erfolgt ist und gleichzeitig die zeitlich begrenzte Vignette für dasselbe Fahrzeug für denselben Zeitraum vollständig bezahlt wurde,

und zwar nur vor Beginn der Gültigkeit der Vignette, wobei diese Tatsache wie folgt nachgewiesen wird:

- a) mit einer Kopie beider Zahlungsbelege.

Nach dem Beginn der Gültigkeitsdauer der Vignette ist es nicht mehr möglich, einen Antrag einzureichen, außer in Fällen, in denen sich die Gültigkeit der Vignette für beide bezahlten Vignetten für dasselbe Fahrzeug vollständig überschneidet (Beispiel: Es wurde eine jährliche Vignette für das Fahrzeug bezahlt, sowohl für den vollständigen als auch den reduzierten Preis mit dem gleichen Datum des Beginns der Gültigkeit ab 1. 2. 2021).

15.7. Im Falle einer doppelten Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette für dasselbe Fahrzeug, wenn sich die Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette mit einer anderen Zahlung der Vignette für dasselbe Fahrzeug vollständig oder teilweise überschneidet und die Zahlung seitens des Anzeigenden ohne rechtlichen Grund geleistet wurde. Wenn die doppelte Zahlung der Vignette in Form der Zahlung von zwei jährlichen, dreißigtägigen oder zehntägigen Vignetten erfolgte, kann die Rückerstattung der Zahlung nur für die bezahlte Vignette mit einem späteren Datum des Beginns der Gültigkeit der Vignette beantragt werden. Wenn die doppelte Zahlung der Vignette in Form einer jährlichen und einer dreißigtägigen oder zehntägigen Vignette erfolgte, kann eine Rückerstattung der Vignette nur bei der dreißigtägigen oder zehntägigen Vignette beantragt werden. Die Leistung einer doppelten Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette wird wie folgt nachgewiesen:

- a) Zahlungsbeleg.

Nach Beginn der Gültigkeit einer doppelt bezahlten zeitlich begrenzten Vignette ist eine Antragstellung bereits nicht mehr möglich, mit Ausnahme von Fällen, wo es zu einer vollständigen Überschneidung der Gültigkeit beider zeitlich begrenzter Vignetten kam, oder im Fall einer teilweisen Überschneidung der Gültigkeit beider zeitlich begrenzter Vignetten, wenn das Ende der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette mit dem früheren Datum des Beginns der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette noch nicht eingetreten ist.

15.8. Die Rückerstattung der Zahlung für eine Vignette ist möglich, wenn die Zahlung der Vignette für ein Fahrzeug erfolgt ist, für das keine Zeitgebühr erhoben wird (Fahrzeug über 3,5 Tonnen, Anhänger usw.). Dies wird nachgewiesen durch:

- a) Kopie des Zahlungsbelegs,
b) Kopien von Dokumenten, aus denen hervorgeht, dass es sich nicht um ein zeitabhängiges Fahrzeug handelt (z. B. eine Kopie eines Kfz-Zulassungsscheins).

15.9. Die Erstattung einer beglichenen Vignettengebühr ist im Fall der Begleichung der Gebühr für ein Fahrzeug möglich, bei dem es zu einer fehlerhaften Angabe des Landes kam, in dem das Fahrzeug zugelassen wurde. Die Erstattung der Vignettengebühr kann auch nach Beginn der Gültigkeit der Vignette beantragt werden, wobei diese Tatsache nachgewiesen wird:

- a) mit einer Kopie des Zahlungsbelegs,
b) mit einer Kopie des Fahrzeugscheins des Fahrzeugs, für das die Begleichung der Vignettengebühr richtigerweise erfolgen sollte und deren Erstattung verlangt wird, die den Fehler in der gemachten Angabe zum Zulassungsland nachweist.

15.10. Die Erstattung einer beglichenen Vignettengebühr ist im Fall der Begleichung der Gebühr für ein „nichtexistierendes Fahrzeug“ möglich, d. h. für ein Fahrzeug, bei dessen Kennzeichen, für das die Begleichung der Vignettengebühr erfolgte, per Kontrolle im Fahrzeugregister des Landes, der Versicherungsgesellschaft oder einer anderen Institution gemäß der geltenden

rechtlichen Regelung des gegebenen Landes, das als das Zulassungsland des Fahrzeugs angegeben wurde, geprüft wurde, dass ein Fahrzeug mit einem solchen Kennzeichen nicht in diesem Land registriert ist. Sofern es zur Begleichung der Vignettengebühr für ein „nichtexistierendes Fahrzeug“ kommt, kann die Erstattung der Gebühr nach Beginn der Gültigkeit der Vignette beantragt werden, wobei diese Tatsache nachgewiesen wird:

- a) mit einer Kopie des Zahlungsbelegs,
- b) sofern es sich um ein Fahrzeug mit einem anderen als einem tschechischen oder österreichischen Kennzeichen handelt, ist ein Auszug aus dem Fahrzeugregister des Landes, der Versicherungsgesellschaft oder einer anderen Institution gemäß der geltenden rechtlichen Regelung des gegebenen Landes, das als Zulassungsland des Fahrzeugs angegeben wurde, mit einer amtlichen Übersetzung in die tschechische Sprache (mit Ausnahme der Slowakischen Republik) vorzulegen, der die Nichtexistenz des Fahrzeugs, für das die zu erstattende Vignettengebühr beglichen wurde, nachweist.

Die Kontrolle der Existenz oder Nichtexistenz eines Fahrzeugs im Rahmen des Fahrzeugregisters der Tschechischen Republik und der Republik Österreich nimmt der Staatliche Verkehrsinfrastrukturfonds vor. Den Auszug aus dem Fahrzeugregister eines anderen Staates als der Tschechischen Republik und der Republik Österreich samt amtlicher Übersetzung in die tschechische Sprache (mit Ausnahme der Slowakischen Republik), der die Existenz oder Nichtexistenz eines Fahrzeugs nachweist, stellt der Antragsteller auf eigene Kosten sicher.

- 15.11. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitliche begrenzte Vignette wird eine Bearbeitungsgebühr von 75 CZK erhoben, um deren Höhe die erstattete Vignette reduziert wird.

Im Fall der Bearbeitung eines Sammelantrags auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitliche begrenzte Vignette wird der Betrag für jede erstattete Vignette um die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75 CZK gesenkt.

- 15.12. Die Rückerstattung der Zahlung für eine Vignette in Fällen, in denen es durch die Zahlung der Vignette zur Zahlung ohne rechtlichen Grund kam, kann innerhalb von 3 Jahren nach der Zahlung der Vignette beantragt werden.

- 15.13. Die bezahlte zeitlich begrenzte Vignette oder ihr anteiliger Teil kann nicht aufgrund von Diebstahl, Totalschaden, ökologischer Liquidation oder dauerhafter Stilllegung des Fahrzeugs, für das die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wurde, erstattet werden oder im Falle der Unmöglichkeit, bestimmte Abschnitte gebührenpflichtiger Straßen aufgrund ihrer Reparaturen oder aufgrund höherer Gewalt zu benutzen, und SFDI haften nicht für etwaige Vermögensschäden.

XVI. Artikel – Verarbeitung personenbezogener Daten

Sämtliche Informationen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf edalnice.cz verfügbar.

XVII. Artikel – Schlussbestimmungen

- 17.1. SFDI hat die Bedingungen für die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette verfasst, die am 19.11.2021 in Kraft treten. Der jeweils gültige Wortlaut der Bedingungen für die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette ist unter edalnice.cz verfügbar.